



Beirat Nahmobilität

- GESCHÄFTSORDNUNG -

Stand Oktober 2015

Präambel

Die Stadt Dortmund möchte im Sinne einer attraktiven, nachhaltigen und zukunftsorientierten Metropole die Qualität und das Mobilitätsangebot für den Fuß- und Radverkehr unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen verbessern. Um die Belange von Radfahrenden, Rollstuhlfahrenden sowie Fußgängerinnen und Fußgängern in Dortmund bei Planung, Bau und Stadtentwicklung hinreichend zu würdigen, richtet die Stadt Dortmund einen Beirat zur Förderung der Nahmobilität ein, in dem die Interessen aller betroffenen Gruppen vertreten werden. Der Beirat spricht Empfehlungen an Politik und Verwaltung aus.

§ 1 AUFGABEN DES BEIRATES	4
§ 2 STATUS DES BEIRATES	4
§ 3 ZUSAMMENSETZUNG DES BEIRATES	4
§ 4 PFLICHTEN DER MITGLIEDER, BEFANGENHEIT	5
§ 5 VORSITZ UND VERTRETUNG	6
§ 6 GESCHÄFTSFÜHRUNG	6
§ 7 EINBERUFUNG, TAGESORDNUNG UND SITZUNGSABLAUF	6
§ 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	7
§ 9 ÖFFENTLICHKEIT, BEKANNTMACHUNGEN	7
§ 10 INKRAFTTRETEN	7

§ 1 Aufgaben des Beirates

- 1) Der Beirat berät über Infrastrukturmaßnahmen, Konzepte, Kampagnen, Serviceleistungen u. dgl., die für die Qualität, Erhaltung und Gestaltung der Nahmobilität von erheblicher Bedeutung sind. Er erarbeitet Empfehlungen für die Verwaltung, die Fachausschüsse, die Bezirksvertretungen und den Rat der Stadt.
- 2) Geplante Infrastrukturmaßnahmen, Konzepte, Kampagnen, Serviceleistungen u. dgl. sollen dem Beirat in frühem Stadium vorgetragen werden. Die Beratungspunkte können sowohl von der Verwaltung, von externen Stellen, als auch seitens der Politik zur Erörterung vorgeschlagen werden.

§ 2 Status des Beirates

- 1) Der Beirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW).

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

- 1) Die Zusammensetzung des Beirates berücksichtigt alle Interessengruppen der Förderung von Nahmobilität. Hierzu zählen Vertreterinnen und Vertreter von:

- a) Verkehrsverbänden
- b) Fußgängerverbänden
- c) Verkehrsbetrieben
- d) Polizei
- e) Verwaltung
- f) Fachausschüssen, Bezirksvertretungen, Fraktionen
- g) Regionalplanung
- h) Menschen mit Behinderungen
- i) Seniorinnen und Senioren
- j) Migrantinnen und Migranten
- k) Kindern und Jugendlichen.

Die detaillierte Vorschlagsliste zu teilnehmenden Parteien, Institutionen, Interessensvertretungen und Verbänden ist als Anlage 1 Teil dieser Geschäftsordnung.

- 2) Die Mitglieder werden von der geschäftsführenden Stelle in Abstimmung mit den Interessensvertretern vorgeschlagen und vom Rat der Stadt Dortmund berufen. Der Beirat bleibt für die Dauer einer Legislaturperiode des Rates der Stadt bis zur Neuberufung tätig. Die Neuberufung findet zum 1. Januar des auf die Kommunalwahl folgenden Jahres statt. Ist ein Mitglied während der laufenden Legislaturperiode neu einzusetzen, so erfolgt dies für den Rest der laufenden Periode bis zur Neuberufung des gesamten Beirates.

- 3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder ist eine Zusammenarbeit auf Grund dauerhafter Abwesenheit von mehr drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht möglich, so wird für die restliche Amtszeit ein Mitglied vom Rat nachberufen. Alle ständig vertretenen Parteien, Institutionen, Interessensvertretungen und Verbänden sind stimmberechtigt und besitzen je eine Stimme.
- 4) Eine Interessensvertreterin oder ein Interessensvertreter aus den jeweiligen Bezirksvertretungen wird bei Betroffenheit in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, eingeladen.
- 5) Fachleute aus der Verwaltung werden bei Bedarf bzw. Betroffenheit in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, eingeladen.
- 6) Je eine Interessensvertreterin oder ein Interessensvertreter von kommunalen Unternehmen, Verbänden und Landesbetrieben, Dortmunder Stadtwerke (DSW21), Entsorgung Dortmund GmbH (EDG), Dortmunder Energie und Wasser (DEW21) sowie Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) werden bei Bedarf bzw. Betroffenheit in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, eingeladen.
- 7) Die Vertretung des Fahrrad Einzelhandels bzw. -handwerks im Beirat soll durch die Zweiradmechanikerinnung bestimmt werden. Diese wird bei Bedarf bzw. Betroffenheit in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, eingeladen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder, Befangenheit

- 1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuführen. Sie dürfen dabei die Interessen ihrer Gruppe, ihres Verbandes oder ihrer Institution vertreten.
- 2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.
- 3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer, als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- 4) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat abberufen werden.

§ 5 Vorsitz und Vertretung

- 1) Die/Der Vorsitzende des Beirates sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden in der ersten Sitzung von den berufenen Mitgliedern des Beirates mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 2) Die/Der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in bleiben für die Dauer einer Legislaturperiode des Rates der Stadt tätig. Die Neuberufung findet dann zum 1. Januar des auf die Kommunalwahl folgenden Jahres statt. Ist der Vorsitz während der laufenden Legislaturperiode neu einzusetzen, so erfolgt dies durch den Beirat für den Rest der laufenden Zeit bis zur Neuberufung des gesamten Beirates.

§ 6 Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung des Beirates Nahmobilität obliegt der/dem für Bauen und Verkehr zuständigen Beigeordneten. Die geschäftsführende Dienststelle ist beim Tiefbauamt angesiedelt.
- 2) Über die Sitzungen des Beirates fertigt die geschäftsführende Dienststelle ein Protokoll an und stellt dies allen Mitgliedern des Beirates sowie den betroffenen Ausschüssen und Bezirksvertretungen zu.
- 3) Bei Bedarf übernimmt die geschäftsführende Stelle des Beirates die Moderation der Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- 4) Der Beirat kann den initiiierenden Stellen von Maßnahmen und Projekten Gelegenheit zur Erläuterung des Vorhabens geben. Er kann dazu auch ausdrücklich auffordern, wenn dies zum umfassenden Verständnis erforderlich erscheint.

§ 7 Einberufung, Tagesordnung und Sitzungsablauf

- 1) Der Beirat tagt quartalsweise viermal im Jahr. Bei besonderem Bedarf können weitere außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Eine außerordentliche Sitzung kann durch die/den Vorsitzenden des Beirates einberufen werden, wenn
 - a) sich eine rechtliche Handlungsnotwendigkeit des Beirates ergibt (beispielsweise Änderung des Straßenverkehrsrechts),
 - b) dadurch ein finanzieller Nachteil von der Stadt ferngehalten werden kann,
 - c) Fristen einen zeitlichen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht dulden,
 - d) die Themen einer ordentlichen Sitzung nicht abschließend behandelt werden konnten.
- 2) Die Vorschläge zur Tagesordnung müssen der Geschäftsführung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die/der Vorsitzende. Über die Aufnahme von Nachträgen entscheidet der Beirat zu Sitzungsbeginn.
- 3) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden des Beirates im Einvernehmen mit der/dem für Bauen und Verkehr zuständigen Beigeordneten und der geschäftsführenden Dienststelle aufgestellt.

- 4) Die Tagesordnung und etwaige weitere Sitzungsunterlagen werden mit der Einladung allen Mitgliedern auf elektronischem Wege zugesandt.
- 5) Die geschäftsführende Stelle trägt dafür Sorge, dass die anlassbezogenen Mitglieder des Beirates aus Anhang 1 rechtzeitig über die Betroffenheit informiert und eingeladen werden.
- 6) Die/Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung des Beirates. Er verliest bei der Eröffnung die Tagesordnung, lässt durch die Mitglieder das Protokoll der letzten Sitzung bestätigen und nimmt ggf. Änderungsanträge zum Protokoll oder zur Tagesordnung entgegen. Sie/er kann die Moderation der Sitzung der geschäftsführenden Dienststelle übertragen.
- 7) Die/Der Vorsitzende kann Rederecht erteilen und entziehen.
- 8) Der Vorsitzende stellt die Ergebnisse aus den jeweiligen Sitzungen fest und schließt diese.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

- 1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- 2) Empfehlungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Ausdrückliche Mindermeinungen können den Empfehlungen beigefügt werden.
- 3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mit Handzeichen. Bei Bedarf kann auf Antrag der Geschäftsführung, der Mitglieder oder der/des Vorsitzenden, durch die/den Vorsitzende/n eine geheime Abstimmung per Zettel bestimmt werden. Wahlen werden immer geheim durchgeführt.

§ 9 Öffentlichkeit, Bekanntmachungen

- 1) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Dem entspricht die Verschwiegenheitspflicht seiner Mitglieder.
- 2) Beratungsergebnisse werden nur dann durch die/den Vorsitzenden der Presse mitgeteilt, wenn dies der Beirat beschließt und wenn sie nicht vertraulich zu behandeln sind.
- 3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Empfehlungen des Beirates den zuständigen Fachbereichen, den zuständigen Fachausschüssen des Rates und den betroffenen Bezirksvertretungen mitzuteilen, damit sie in Entscheidungsprozesse einbezogen werden können. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Empfehlung Teil einer Vorlage wird und die Fachbereiche und Fachausschüsse im Verfahren beteiligt werden.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft.

Anlage 1

Vorschlagsliste für die zu beteiligenden Institutionen, Parteien, Interessensvertretungen und Verbände im Beirat Nahmobilität				
Kategorie	Stelle		Mitglieder	Anlassbezogene Einzuladende
Vorsitz			1	
Geschäftsführung	Tiefbauamt	Straßenplanung	1	
Politik	Rat	SPD	1	
	Rat	CDU	1	
	Rat	Grüne	1	
	Rat	Linke / Piraten	1	
	Rat	AfD	1	
	Rat	FDP / Bürgerliste	1	
	Bezirksvertretung	Aplerbeck		1
	Bezirksvertretung	Brackel		1
	Bezirksvertretung	Eving		1
	Bezirksvertretung	Hombruch		1
	Bezirksvertretung	Hörde		1
	Bezirksvertretung	Huckarde		1
	Bezirksvertretung	Innenstadt Nord		1
	Bezirksvertretung	Innenstadt Ost		1
	Bezirksvertretung	Innenstadt West		1
	Bezirksvertretung	Lütgendortmund		1
	Bezirksvertretung	Mengede		1
	Bezirksvertretung	Scharnhorst		1
Verbände	ADFC		1	
	VCD		1	
	VeloCityRuhr		1	
	Fuß e.V.		1	
	ADAC		1	
	Runder Tisch zur Prävention von Kinderunfällen		1	
Netzwerke und Institutionen	Agenda AK "Nachhaltige Mobilität"	Agenda Büro	1	
	Behindertenpolitisches Netzwerk		1	
	Seniorenbeirat			1
	Integrationsrat			1
	Stadtelternrat			1
Verwaltung	Stadtplanungs- und Bauordnungsamt	Mobilitätsplanung	1	1
	Tiefbauamt	Straßenplanung	1	1
	Tiefbauamt	Betrieb		1
	Tiefbauamt	Bau		1
	Dortmund Agentur			1
	Vergabe- und Beschaffungszentrum			1
	Ordnungsamt			1
	Umweltamt	Klimaschutz		1

Vorschlagsliste für die zu beteiligenden Institutionen, Parteien, Interessensvertretungen und Verbände im Beirat Nahmobilität				
Kategorie	Stelle		Mitglieder	Anlassbezogene Einzuladende
Wissenschaft und Lehre	TU Dortmund	Raumplanung, Lehrstuhl Verkehr	1	
Fahrradeinzelhandel und -handwerk	Zweiradmechanikerinnung			1
Polizei	Direktion Verkehr		1	
Entsorgung Dortmund GmbH (EDG)				1
Wasserverbände	EGLV			1
Dortmunder Energie und Wasser (DEW21)				1
Landesbetrieb Straßen (Straßen.NRW)			1	
Regionalverband Ruhr (RVR)				1
Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR)				1
Dortmunder Stadtwerke (DSW21)				1
Anzahl Teilnehmende			21	28



An den Vorsitzenden
des Ausschuss für Bauen, Verkehr und Grün
Herrn RM Thomas Pisula

.11.2015

**Erweiterung der Tagesordnung der Sitzung des Ausschuss Bauen, Verkehr und Grün
am 17.11.2015 um den TOP:
Gründung des Beirates Nahmobilität (Drucksache-Nr.: 02597-15)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Wege der Dringlichkeit bitte ich, die Tagesordnung der o. a. Sitzung um den Punkt

Gründung des Beirates Nahmobilität
(Drucksache-Nr.: 02597-15)

erweitern zu lassen.

Wie auch in der Vorlage dargestellt, hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 3. Februar 2015 die Verwaltung beauftragt, die Aufbau- und Ablauforganisation des zu gründenden Beirates zu konzipieren und diese den politischen Gremien vorzulegen. Die Erstellung dieser Grundlagen oblag dem neuen Radfahr- und Fußgängerbeauftragten. Da diese Stelle erst Mitte August d. J. personell besetzt werden konnte, war es auch erst ab diesem Zeitpunkt möglich, die Konzeption - und damit verbunden die Geschäftsordnung - zu erstellen. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten konnten inzwischen abgeschlossen werden.

Um nunmehr zeitnah den politischen Gremien zu beteiligen und angesichts der Tatsache, dass die Sitzung des ABVG am 17. November die letzte des Jahres 2015 ist, bitte ich darum, das Thema in der Sitzung am 17.11.2015 zu behandeln und die Tagesordnung entsprechend zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen

Ullrich Sierau